

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen am 25. Mai 2014

1. Ort und Frist für die Einreichung (§ 15 WahIO)

Gemäß § 15 der Wahlordnung (WahIO) für die Wahl des Integrationsrats der Stadt Aachen wird hiermit aufgefordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der 14 durch Urwahl zu wählenden Migrantenvorsteher/innen des Integrationsrats am 25.05.2014. Die Wahlvorschläge sind einzureichen beim Wahlleiter der Stadt Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Zimmer 65, Peterstraße 17, 52058 Aachen

bis SPÄTESTENS
07. April 2014, 18:00 Uhr.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht (§ 27 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO))

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten eingereicht werden. Wahlberechtigt sind Personen, die

1. nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben haben.

Die Personen nach Nummern 3 und 4 müssen zudem einen Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt haben.

Darüber hinaus müssen alle genannten Wahlberechtigten am Wahltag mindestens 16 Jahre alt sein, sowie sich seit mindestens 1 Jahr in Deutschland rechtmäßig aufhalten, als auch mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl im Gemeindegebiet ihre einzige bzw. ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind gem. § 27 Absatz 4 GO Ausländer/innen, auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder die Asylbewerber/innen sind.

3. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§§ 10, 15 WahIO)

Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Fachbereich 01/Wahlen auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden (§ 15 Abs. 6 WahIO).

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber können Stellvertreter benannt werden.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge können die Einzelbewerber/innen persönliche Vertreter/Vertreterinnen und für Wahlvorschläge nach Listen eine Stellvertretung nach Listenreihenfolge bestimmt werden. Eine Kombination beider Verfahrensweisen ist möglich. Demzufolge kann bei Listenwahlvorschlägen vorgesehen werden, das ein/e Bewerber/Bewerberin unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen eine/n persönliche/n Stellvertreter/Stellvertreterin für eine/n andere/n auf der Liste aufgestellte/n Bewerber/Bewerberin benennt.

Jeder Vorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt letztere, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers / der ersten Bewerberin an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung (§ 15 Abs. 4 WahIO).

Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerber/innen und ggf. der Vertreter/innen beizufügen (§ 15 Abs. 8 WahIO).

Die Wahlvorschläge sind auf dem Formblatt ‚Vordruck 1‘ in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Sie müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben folgendes in festgelegter Reihenfolge auführen: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf oder Stand und Anschrift der einzigen bzw. der Hauptwohnung der Bewerber/innen (§ 15 Abs.7 WahIO). Sind Stellvertreter benannt, gelten für sie die vorstehenden Angaben entsprechend.

Zu jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben werden, die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 15 Abs. 11 WahlO).

4. Wählbarkeit (§ 10 WahlO)

Die im Wahlvorschlag benannten Bewerber/innen **und ggf. Vertreter/innen** müssen wählbar sein. Wählbar sind gemäß § 10 WahlO mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürger/innen der Stadt Aachen, die sich am Wahltag

1. seit mindestens 1 Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde ihre einzige bzw. ihre Hauptwohnung haben.

N i c h t wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

5. Unterzeichnung der Wahlvorschläge (§ 15 WahlO)

Ist der Wahlvorschlag (Liste oder Einzelbewerber) in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat vertreten, so müssen diese Wahlvorschläge durch die Unterschrift von mindestens 10 Wahlberechtigten auf getrennten Formblättern, die den Wahlvorschlag enthalten müssen, unterstützt werden (Vordruck 1b). Unterschriften sind eigenhändig **und handschriftlich abzugeben**.

Wahlberechtigte Bewerber/innen können den eigenen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 15 Abs. 9 WahlO).

Jede/r Wahlberechtigte darf mit seiner/ihrer Unterschrift nur 1 Wahlvorschlag unterstützen. Bei Mehrfachunterzeichnungen sind **alle weiteren** Unterschriften ungültig. Die Unterzeichnenden müssen in lateinischen Buchstaben Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift **der Hauptwohnung angeben** (§ 15 Abs. 10 WahlO).

Jeder Listenwahlvorschlag muss zudem von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass diese einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgte (§ 15 Abs. 5 WahlO).

6. Anlagen zum Wahlvorschlag (§ 15 WahlO)

Dem Wahlvorschlag (Vordruck 1) sind beizufügen:

- a) die Zustimmungserklärung der Bewerber/innen **und ggf. der Vertreter/innen** (Vordruck 1a)
- b) die Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten (Vordruck 1b) und
- c) die Wählbarkeitsbescheinigungen für die Bewerber/innen **und ggf. die Vertreter/innen** (Vordruck 1c),
- d) bei Listenwahlvorschlägen zudem der Nachweis, dass Vorstand und Bewerber/innen nach demokratischen Grundsätzen gewählt wurden (Vordruck 1d).

7. Ungültige Wahlvorschläge (§ 16 WahlO)

Wahlvorschläge sind ungültig, wenn

- a) sie nicht fristgerecht beim Fachbereich 01/Wahlen eingegangen sind (§ 15 Abs. 2 WahlO),
- b) andere als die vom Fachbereich 01/Wahlen bereitgestellte Formblätter verwendet wurden (§ 15 Abs. 6 WahlO),
- c) sie nicht die für die Bewerber/innen **und ggf. für die Vertreter/innen** vorgeschriebenen Angaben enthalten oder diese nicht lesbar sind (§ 15 Abs. 7 WahlO),
- d) die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 15 Abs. 9 WahlO),

Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist von den Vertrauenspersonen behoben werden.

Aachen, den 19.02.2014

Die Wahlleiterin
Grehling
Stadtdirektorin